

# Bundesgesetzblatt <sup>1469</sup>

Teil I

G 5702

2000

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2000

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung ..... FNA: 96-1-21	1470
25. 10. 2000	Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung ..... FNA: 2032-1-11-3	1471
9. 10. 2000	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Spielbankengesetzes und § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 und 5 des baden-württembergischen Spielbankengesetzes) ..... FNA: 1104-5	1474
20. 10. 2000	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g – bisher: Buchstabe f – des Arzneimittelgesetzes) ..... FNA: 1104-5, 2121-51-1-2	1474
23. 10. 2000	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz sowie in Beihilfeangelegenheiten ..... FNA: neu: 2030-14-118	1475
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Verkehrsblatt .....	1476

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung**

**Vom 12. Oktober 2000**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

### **Artikel 1**

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1999 (BGBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte Gebühr kann bei einem geringen jährlichen Fluggastaufkommen auf einem Flughafen innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.“

2. In Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird der Absatz

„Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG)

– je Fluggast 4,00 bis 20 DM“

ersetzt durch die Absätze

„Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 und 2 LuftVG):

– Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise einschließlich des bewaffneten Schutzes der Kontrollstellen,

– Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß Rahmenplan Luftsicherheit,

– Bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen

je Fluggast 4,00 bis 20,00 DM“.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. Oktober 2000

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Reinhard Klimmt

## Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom 25. Oktober 2000

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird die Angabe „der Dienst auf Feuer-schiffen,“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Großbuchstaben „A“ die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
- 2a. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
 

„§ 6a  
Fortzahlung  
bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Sinne von § 37 Abs. 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Beamten des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten weitergewährt. Dies gilt auch, wenn der Beamte sich des Lebenseinsatzes im Sinne des § 37 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes bei Ausübung der Diensthandlung nicht bewusst war. Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist.“
3. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. mit Helm oder Tauchgerät sowie als Ausbilder für das U-Boot-Rettungstauchen in der Lehrgruppe Schiffssicherung der Marinetechnikschule der Bundeswehr in Neustadt/Holstein in Erstverwendung,“.
4. In § 11 Abs. 4 wird die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Erkundigungen“ durch das Wort „Erkundungen“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „oder nach einer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Verwendung durch Erkrankung einschließlich Heilkur, die auf einem Dienstunfall beruht, wird die Zulage weitergewährt bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 20 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Großbuchstaben „B“ die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
8. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 22  
Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze, Beamte des Zollfahndungsdienstes sowie für Beamte als Verdeckte Ermittler“.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Zulage erhalten auch Beamte des Zollfahndungsdienstes, die in der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll oder in einer Observationseinheit Zoll verwendet werden.“
  - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsord-

nungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Zulage nur gewährt, soweit sie unter Hinzurechnung der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes den Betrag der Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes übersteigt.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Zulage für die Beseitigung  
von Munition aus den Weltkriegen

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 1 024,13 Deutsche Mark, wenn die Beamten oder Soldaten 120 oder mehr Stunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind. Die Zulage verringert sich für jede Stunde, die an 120 Stunden fehlt, um 1/120.

(2) Beamte erhalten, wenn sie als Feuerwerker oder als Hilfskräfte in Munitionsräumgruppen zur Beseitigung von Munition und anderen Sprengkörpern eingesetzt werden, eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich höchstens 780 Deutsche Mark für den Feuerwerker, sofern er selbst Munition und Sprengkörper entschärft, für die Hilfskräfte höchstens 550 Deutsche Mark. Die Beamten müssen 135 oder mehr Arbeitsstunden im Kalendermonat im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sein. Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Kalendermonat um mehr als 30, so verringert sich die Zulage für jede Stunde, die an 135 Stunden fehlt, um 1/135.

(3) Eine Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich nach Absatz 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(4) Für die Entschärfung von Bomben mit Langzeitzündern oder für sonstige besonders schwierige Entschärfungen mit außergewöhnlichem Gefahrenmoment oder für den Transport nicht entschärfter Bomben mit Langzeitzündern und Ausbausperre kann die Zulage nach Absatz 2 um einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark erhöht werden.“

11. In § 23b Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Seefahrt“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

12. § 23h Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fallschirmspringerzulage wird neben

1. der Zulage für Beamte als Verdeckte Ermittler nach § 22 und der Kampfschwimmer- und Minentaucherzulage nach § 23e in Höhe von 75 Deutschen Mark monatlich,
2. der Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze nach § 22 und der Zu-

lage für Soldaten im Kommando Spezialkräfte nach § 23m in Höhe von 125 Deutschen Mark monatlich,

3. der Bergführerzulage nach § 23i Abs. 1 in Höhe von 187,50 Deutschen Mark monatlich

gewährt.“

13. In § 23i Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in Dienststellen der Bundeswehr“ durch die Wörter „in militärischen Dienststellen“ ersetzt.

14. In § 23i Abs. 4 werden nach dem Großbuchstaben „B“ die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

15. Nach § 23i werden folgende §§ 23m und 23n eingefügt:

„§ 23m

Zulage für  
Soldaten im Kommando Spezialkräfte

(1) Soldaten, die im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 300 Deutschen Mark monatlich.

(2) Die Zulage erhalten auch Soldaten während der lehrgangsgebundenen Ausbildung für diese Einsätze, frühestens jedoch ab dem Tag nach bestandener Eignungsfeststellung.

(3) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Neben einer Stellenzulage nach Nummer 4a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes wird sie nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

§ 23n

Zulage für besondere Erprobungs-  
und Versuchsarbeiten im Geschäftsbereich  
des Bundesministeriums der Verteidigung

(1) Beamte und Soldaten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die

1. bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten in der ABC-Abwehr oder dem medizinischen ABC-Schutz verwendet werden und dabei mit radioaktiven Stoffen, potentiellen biologischen oder potentiellen chemischen Kampfstoffen umgehen, erhalten eine Zulage in Höhe von 180 Deutschen Mark monatlich,
2. bei Erprobungs-, Reinigungs- und Versuchsarbeiten an Hochleistungsrontgen- oder kernphysikalischen Beschleunigungsanlagen, unter Pressluft- oder Kreislaufatmungsgeräten mit Druckluftbehältern und -zylindern ab 200 bar sowie unter ABC-Schutzkleidung und bei Überschlagsmessungen hoher elektrischer Spannungen bei Verwendung verschiedener Löschmittel verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 150 Deutschen Mark monatlich,
3. bei Erprobungs- und Versuchsarbeiten mit festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, bei Brand-, Abbrand- oder Explosionsversuchen mit

Brand-, Nebel- oder Flammkampfmitteln eingesetzt werden sowie unter Hitze- oder Flamm-  
schutzanzügen starker Hitzeentwicklung aus-  
gesetzt sind, erhalten eine Zulage in Höhe von  
120 Deutschen Mark monatlich,

4. Versuchstiere im Bereich der ABC-Abwehr oder  
des wehrwissenschaftlichen ABC-Schutzes pfle-  
gen oder vernichten, erhalten eine Zulage in Höhe  
von 90 Deutschen Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird nur gewährt, wenn die Tätig-  
keiten in häufiger Wiederholung ausgeübt werden  
und zu den regelmäßigen Aufgaben im Rahmen  
des normalen Dienstablaufs gehören. Personen, die  
überwiegend eine Lehr- oder Verwaltungstätigkeit  
ausüben, erhalten keine Zulage.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut  
der Erschwerniszulagenverordnung in der vom Inkrafttre-  
ten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundes-  
gesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die  
Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit in  
Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 10, 12 und 15 tritt mit Wirkung vom  
1. Januar 2000 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. Oktober 2000

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern  
Schily

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 539/96 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 1 des baden-württembergischen Gesetzes zur Änderung des Spielbankengesetzes vom 12. Februar 1996 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 127) und § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und 5 des baden-württembergischen Gesetzes über öffentliche Spielbanken (Spielbankengesetz – SpBG) vom 23. Februar 1995 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 271) sind mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. Der Landesgesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2001 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

Das nach Maßgabe der Spielbankverträge zwischen der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden und den Beschwerdeführerinnen zu 1 und 2 vom 20. Juni 1984 auf diese übertragene Recht zum Betreiben der Spielbanken in Baden-Baden und Konstanz bleibt bis zur Bekanntgabe einer Entscheidung über die Erteilung neuer Spielbankerlaubnisse für diese Spielbanken auf der Grundlage einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. März 2002, aufrechterhalten.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Berlin, den 9. Oktober 2000

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. September 2000 – 1 BvR 1651/94 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die einstweilige Anordnung vom 15. September 1994, bestätigt durch Beschluss vom 11. Oktober 1994, wird erneut wiederholt mit der Maßgabe, dass die einstweilige Aussetzung der Anwendung des § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe g des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 3586; bisher: § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f des Arzneimittelgesetzes in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 9. August 1994 – Bundesgesetzblatt I Seite 2071 –) bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens bis zum 15. März 2001, gilt.

Berlin, den 20. Oktober 2000

Die Bundesministerin der Justiz  
Däubler-Gmelin

**Anordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass  
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn  
bei Klagen von Beschäftigten des Bundesinstituts für Arzneimittel und  
Medizinprodukte in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz  
einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung in Verbindung  
mit dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz sowie in Beihilfeangelegenheiten**

**Vom 23. Oktober 2000**

I.

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) übertrage ich dem Bundesamt für Finanzen die Befugnis, über die Widersprüche gegen den Erlass eines Verwaltungsaktes sowie die Ablehnung eines Anspruchs in Angelegenheiten nach dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der dazu ergangenen Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit § 2 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) sowie in Angelegenheiten der Beihilfe zu entscheiden, soweit diese Behörde zum Erlass des Verwaltungsaktes oder zur Ablehnung des Anspruchs zuständig war.

II.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) übertrage ich dem Bundesamt für Finanzen die Vertretung des Bundesministeriums für Gesundheit bei Klagen, soweit es nach dieser Anordnung zur Entscheidung über Widersprüche zuständig ist.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor ihrem Inkrafttreten eingelegt, oder auf Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

Bonn, den 23. Oktober 2000

Die Bundesministerin für Gesundheit  
In Vertretung  
Erwin Jordan

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

### Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
11. 8. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung über Erleichterungen auf bestimmten Wasserstraßen der Zone 2 (§ 45)	17/2000, S. 508	15. 9. 2000
15. 8. 2000 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung – Mitführen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (§ 1.11) – Sondertransporte (§ 1.21) – Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände, Abladetiefe auf den ausgebauten Strecken des Mittellandkanals (§ 15.02 Nr. 2)	17/2000, S. 509	15. 9. 2000